

Richtlinie der Stadt Hattingen über die Förderung von
ehrenamtlichen Tierschutzaktivitäten vom 27.07.2026
(Hattingen hat Tierwohl und Engagement)

Präambel

Die Stadt Hattingen setzt sich für den Schutz und das Wohl von Tieren ein. Insbesondere der Schutz von Haus- und Wildtieren ist ein zentrales Anliegen. Der respektvolle Umgang mit Tieren sowie die Förderung einer artgerechten Haltung und Pflege sind Grundpfeiler unseres Tierschutzverständnisses.

Mit der Einrichtung des kommunales Förderprogramms „Hattingen hat Tierwohl und Engagement“ möchte die Stadt Hattingen gezielt Projekte und Initiativen unterstützen, die den Tierschutz im Stadtgebiet fördern und einen nachhaltigen Beitrag zum Schutz von Tieren leisten. Hierbei liegt der Fokus sowohl auf der Verbesserung der Lebensbedingungen von Haustieren als auch auf dem Schutz von Wildtieren und deren Lebensräumen.

Die Förderung richtet sich an Projekte, die konkrete Maßnahmen zum Wohl von Tieren umsetzen und dabei die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse berücksichtigen. Dabei ist der Stadt Hattingen wichtig, dass alle Aktivitäten mit den allgemeinen Zielen des Tierschutzes im Einklang stehen und einen positiven Einfluss auf die Lebensqualität der Tiere haben.

Durch die Unterstützung innovativer und nachhaltiger Tierschutzprojekte möchte die Stadt Hattingen dazu beitragen, das Bewusstsein für den Tierschutz in der Bevölkerung zu stärken und gleichzeitig einen praktischen Beitrag zum Wohlergehen der Tiere im Hattinger Stadtgebiet zu leisten.

Durch dieses Förderprogramm erhalten engagierte Initiativen die Möglichkeit, ihre wertvolle Arbeit fortzusetzen und weiter auszubauen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hattingen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung im Rahmen der Förderung „Hattingen hat Tierwohl und Engagement“ der Stadt Hattingen besteht nicht. Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Mittel von Dritten, wie Bundes-/ Landeszuschüsse oder Stiftungsgelder, sind – soweit möglich – in Anspruch zu nehmen. Die Stadt Hattingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, ob ein Vorhaben förderfähig ist. Es wird ein Beirat in beratender Funktion hinzugezogen. Für den Beirat wird pro Fraktion und Gruppe jeweils ein Mitglied des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie benannt.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Mit dem Förderprogramm „Hattingen hat Tierwohl und Engagement“ werden Initiativen, Vereine und Privatpersonen unterstützt, die sich aktiv für das Wohl und den Schutz von Wild- und Haustieren im Stadtgebiet einsetzen. Daher vergibt die Stadt Hattingen im Rahmen des Förderprogramms

„Hattingen hat Tierwohl und Engagement“ Zuschüsse an Vereine, Initiativen und Privatpersonen für ihre Tierschutzaktivitäten.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung umfasst Projekte, die den Tierschutz im Hattinger Stadtgebiet fördern. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sachkosten und Investitionen;
- 2.2. Von der Förderung sind Ausgaben für Personalkosten sowie für Maßnahmen, die bereits vom Kreisveterinäramt oder dem Tierheim in Witten übernommen werden, ausgeschlossen.

3. Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen für den Schutz und das Wohl von Tieren innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hattingen.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderzusage kann jeweils bis zu einem Jahr erteilt werden;
- 4.2. Die Fördermittel werden als Zuschüsse im Rahmen der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt;
- 4.3. Über Höhe und Umfang der Fördermittel entscheidet die Stadt Hattingen unter Hinzuziehung des Beirates nach einem von beiden festzusetzenden Kriterienkatalog. Die Bagatellgrenze für Anträge wird auf 50,00 € festgesetzt.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind Initiativen und Vereine, Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Privatpersonen;
- 5.2. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenem Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen beim Klimaschutzmanagement einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ☐ Eine verständliche Darstellung des Angebotes oder des Projektes
- ☐ Durchführungszeitraum
- ☐ Einen Kosten- und Finanzierungsplan
- ☐ Kontaktdaten des Maßnahme- oder Projektverantwortlichen
- ☐ Bankverbindung

Das Klimaschutzmanagement behält sich im Bedarfsfall die Aufforderung weiterer Unterlagen vor;

- 5.3. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand;
- 5.4. Die Antragsteller haben in jedem Fall Eigenleistungen bzw. Eigenmittel zu erbringen. Die städtischen Zuschüsse, die Drittmittel und Eigenmittel dürfen die anererkennungsfähigen Kosten nicht überschreiten. In diesem Fall reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss in jedem Fall gesichert und im Antrag dokumentiert sein;

- 5.5. Ändern sich im Laufe des Kalenderjahres die Voraussetzungen des gestellten Antrags oder der Zweck, so besteht die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen. Über den Änderungsantrag entscheidet das Klimaschutzmanagement;
- 5.6. Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich im Falle der Förderzusage die Höhe des Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben;
- 5.7. Der Antrag kann digital gestellt werden. Die Anträge können bis zum 31. März eines jeden Jahres gestellt werden. Eine Ausnahme ist das Jahr 2026 – hier sind Antragstellungen bis zum 31. August 2026 möglich.

6. Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen

- 6.1. Der Beginn der Maßnahme darf frühestens mit Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides gestartet werden;
- 6.2. Der Zuschuss wird auf das Konto des Vereins / der Initiative / der Privatperson überwiesen;
- 6.3. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden;
- 6.4. Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen folgende Unterlagen dem Klimaschutzmanagement zur Verfügung gestellt werden – im Falle von einjährigen bezuschussten Projekten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres:
 - Verwendungsnachweis
 - Bericht zur Maßnahme + Foto der Maßnahme mit der Einwilligung zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit
 - Belegliste und Rechnung(en) über die entstandenen Kosten
- 6.5. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, im Zweifelsfall die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen bzw. durch Besichtigung nachzuprüfen;
- 6.6. Der Sachbericht muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten;
- 6.7. Im Falle eines Verstoßes gegen die Auflagen im Bewilligungsbescheid oder den festgelegten Verwendungszweck kann der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49VwVfG).

7. Zweckbindung

Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sofern eine zweckentfremdete Verwendung der Mittel erfolgt oder kein fristgerechter Verwendungsnachweis erbracht wird oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Hattingen.

8. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Jahre 2026 und 2027 sind jeweils 5.000€ veranschlagt. Eine Förderung darüber hinaus unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 27.07.2026

Die Bürgermeisterin



Melanie Witte-Lonsing